Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 734
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker (AfD)

vom 10. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juni 2020)

zum Thema:

Corona-Krise beim Senat – In welchem Umfang und von wem wurde Soforthilfe II in Anspruch genommen? – Teil 2

und **Antwort** vom 30. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordetenhaus am 01. Jul. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23734
vom 10.06.2020
über Corona-Krise beim Senat – In welchem Umfang und von wem wurde Soforthilfe II in Anspruch genommen? – Teil 2

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Antragsteller gab es bislang im Rahmen des Programms Soforthilfe II des Senats[1]?

 Zu 1.: Rund 250.000 Anträge wurden für die Soforthilfe II in Berlin gestellt.

2. Wie vielen Antragstellern wurde Soforthilfe II genehmigt?

 Zu 2.: Mit Stand 24.06.2020 sind 211.769 Anträge bewilligt worden.

3. Wie viel Soforthilfe wurde absolut und im Durchschnitt ausgezahlt?

 Zu 3.: Mit Stand 24.06.2020 wurden 1.792.748.624 EUR und im Durchschnitt 8.465 Euro gezahlt.

4. Wie vielen Solounternehmern wurde 5.000 Euro ausgezahlt?

 Zu 4.: An 91.549 Soloselbstständige wurden bis zu 5.000 Euro ausgezahlt.

5. Wie vielen Selbstständigen bzw. Unternehmen mit „bis zu fünf Beschäftigten“ wurde a) 5.000 Euro, b) 9.000 Euro, c) 15.000 Euro ausbezahlt, d) andere Beträge?

 Zu 5.
 a) 4.584 Antragstellende (bis 5000 EUR) wurden ausgezahlt.
 b) 10.164 Antragstellende (bis 9.000 EUR) wurden ausgezahlt.
 c) 20.975 Antragstellende (bis 15.000 EUR) wurden ausgezahlt.
 d) Keine Beträge über 15.000 EUR wurden ausgezahlt.
 Soloselbstständige sind nicht enthalten.

6. Wie vielen Selbstständigen bzw. Unternehmen mit „bis zu zehn Beschäftigten“[2] wurde a) 5.000 Euro, b) 9.000 Euro, c) 15.000 Euro ausbezahlt, d) andere Beträge?

 Zu 6.:
 a) 104 Antragstellende (bis 5.000 EUR) wurden ausgezahlt.
 b) 248 Antragstellende (bis 9.000 EUR) wurden ausgezahlt.
 c) 12.230 Antragstellende (bis 15.000 EUR) wurden ausgezahlt.
 d) Keine Beträge über 15.000 EUR wurden ausgezahlt.

[1] https://www.berlin.de/rbmskzl/aktuelles/pressemitteilungen/pressemitteilung.909713.php
[2] https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/corona-soforthilfen-1737444

7. Wie viele Soloselbständige und Unternehmen „bis zu zehn Beschäftigten“ gibt es in Berlin?

Zu 7.: Mit Stand 2019 gab es über 192.900 Soloselbstständige in Berlin. Eine Statistik zur Anzahl der Unternehmen bis 10 Beschäftigte wird beim Statistischen Landesamt nicht geführt und müsste gesondert erhoben werden.

8. Wie viele sind bzw. waren berechtigt, das Soforthilfeprogramm II in Anspruch zu nehmen?

Zu 8.: Eine genaue Anzahl der Antragsberechtigten konnte in Verbindung mit der Antwort zur Frage 7 nicht ermittelt werden.

9. Wie viele haben es a) beantragt und b) in Anspruch genommen? Wie viel wurde a) beantragt und b) in Anspruch genommen? Was davon entfiel auf den Bund und was auf das Land? (*Bitte Anzahl der Soloselbstständigen und Unternehmen, jeweilige Beträge vom Bund und vom Land sowie jeweilige Bewilligungsquoten!*)

Zu 9.:
a) Es gab 185.984 Anträge von Soloselbstständigen mit einem Volumen von 1.385.543.556 EUR.
b) An 163.464 Soloselbstständige mit einem Volumen von 1.211.447.740 EUR wurde die Soforthilfe II bisher ausgezahlt, die Bewilligungsquote liegt bei 88%, davon Bundesmittel i.H.v. 1.063.635.386 EUR und Landesmittel i.H.v. 147.812.353 EUR.

10. Welche Kriterien galten bzw. gelten für die Soforthilfe II des Bundes und in Abgrenzung dazu für die des Landes Berlin? Welche Änderungen, wann und warum, gab es?

Zu 10.: Der Bund hatte den Länder einheitliche Vollzugshinweise für seine Soforthilfe vorgegeben.

11. Welche Änderungen an den Angaben zur Soforthilfe II auf der Webseite der IBB gab es, wann und warum? In welchen Fällen wichen diese inhaltlich und/oder zeitlich von den tatsächlichen Änderungen ab? Welche inhaltlichen und zeitlichen Differenzen gab es konkret?

Zu 11: Die IBB hat auf ihrer Webseite über den jeweils bekannten Stand zu den Soforthilfen II informiert. Die beiliegende Übersicht bietet einen Überblick über die wesentlichen Programminhalte. Über Social Media ebenso über die Hotlines wurden die zahlreichen Kundinnenanfragen bzw. Kundenanfragen beantwortet.

12. Auf welchem Wege wurden bzw. werden die Kriterien für die Soforthilfen des Bundes dem Land Berlin zur Kenntnis gebracht bzw. wie sind die diesbezüglichen Informationsflüsse ausgestaltet?

Zu 12: Der Bund hat mit jedem Bundesland eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen.

13. Gab es Stichprobenprüfungen, ob die Anträge ordentlich bzw. rechtmäßig gestellt wurden?

Zu 13.: Die IBB hat durch IT-gestützte und technische Prüfungen zahlreiche auffällige Anträge identifiziert und einer manuellen Prüfung unterzogen. Dabei handelt es sich um rund 40.000 Anträge. Außerdem hat die IBB nach allen IT-gestützten und technischen Prüfungen eine zusätzliche 5%-ige manuelle Stichprobe durchgeführt. Dabei handelt es sich um rund 12.300 Anträge. Es wurden folglich über 50.000 Anträge manuell geprüft, dass entspricht fast einem Viertel aller Anträge. Nach allen vorgenommenen Prüfungen hat die IBB in Summe 25.722, also fast 26.000 Anträge abgelehnt, was einer Quote von rund 12 % aller bisher ausgezahlten Anträge entspricht.

Anmerkung der Abgeordneten:

Laut Presseberichten wartet

> *„Ulrich Nußbaum, ehemaliger Berliner Finanzsenator, heute Staatssekretär im Bundeswirtschaftsministerium […] nun **seit mehr als zwei Monaten** auf Informationen aus der*

*Senatsverwaltung. Etwa darüber, wie Berlin Bundesmittel für die Corona-Soforthilfepakete ausgegeben habe. Nußbaum sagte, dies zu erklären, sei eigentlich ein normaler Verwaltungsvorgang. „Deshalb wundere ich mich, dass das nun die Staatssekretärsebene erreichen musste. Eigentlich wird das auf der Fachebene geregelt und nicht auf politischer Ebene. Das Bundesministerium fordert die Senatsverwaltung bereits seit Anfang April auf, Belege einzureichen. „Ich finde es verwunderlich, dass das bis heute ignoriert wurde. Das sind öffentliche Mittel, da können wir nicht einfach sagen, macht damit, was ihr wollt", sagte Nußbaum. […] Nußbaum [hatte] einen Brief verfasst, in dem er – erneut – die von Wirtschaftssenatorin Ramona Pop (Grüne) geführte Senatsverwaltung dazu aufgefordert hatte, Rechenschaft darüber abzulegen, wie Berlin die Bundesmittel für die Corona-Soforthilfen ausgegeben hat. Er drohte mit „**signifikanten Rückforderungsansprüchen des Bundes**" und verlangt bis zum heutigen Mittwoch Antworten. Dabei geht es um die Corona-Hilfen von einmalig 9000 bis maximal 15 000 Euro für Selbstständige und Kleinstunternehmen mit bis zu zehn Mitarbeitern. Anders als zwischen Bund und Ländern vereinbart, habe das Land Berlin bis mindestens zu einer Richtlinienanpassung am 6. April **auch Kosten für die private Lebensführung** berücksichtigt." "*[3]

14. Warum hat der Senat die Anfrage des Bundeswirtschaftsministerium bis zum hiesigen Zeitpunkt nicht beantwortet?

15. Wurde es mittlerweile beantwortet und wenn ja, wie bzw. mit welcher Antwort?

Zu 14 und 15.: Es ist nicht zutreffend, dass Anfragen des Bundeswirtschafts-ministeriums unbeantwortet geblieben sind. Unabhängig davon, dass das Land Berlin dem Bundeswirtschaftsministerium regelmäßig, (anfangs täglich, inzwischen wöchentlich und ab Juli 14tägig) über den Bearbeitungs- und Auszahlungsstand umfassend Bericht erstattet, hat das Land Berlin die vom Bund gegenüber allen Ländern aufgeworfenen Fragen zur Durchführung der Soforthilfe mit Schreiben vom 25.05.2020 auf Fachebene umfassend beantwortet. Hierüber hat Frau Senatorin Pop mit Schreiben vom 2.6.2020 Herrn Bundesminister Altmaier als Reaktion auf das Schreiben seines Staatssekretärs Dr. Nußbaum informiert. Eine Rückantwort hierauf liegt noch nicht vor.

16. In welcher Anzahl und Höhe wurden Bundesmittel genehmigt und/oder ausgezahlt,

a) obwohl sie nicht den Zulassungskriterien des Bundes und des Landes Berlin entsprachen?

Zu 16. a): Keine.

b) Obwohl sie nicht den Zulassungskriterien des Bundes, aber denen des Landes Berlin entsprachen?

Zu 16. b): Keine.

c) In welcher Anzahl und Höhe wurden Bundesmittel auch für „Kosten der privaten Lebensführung" ausgezahlt?

Zu 16. d): Keine.

Berlin, den 30. Juni 2020

In Vertretung

Barbro D r e h e r

.....

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

[3] https://www.tagesspiegel.de/berlin/bund-kritisiert-weiter-corona-zuschuss-vergabe-berlin-darf-soloselbststaendige-gern-foerdern-aber-auf-eigene-rechnung/25901814.html

Investitionsbank Berlin

Soforthilfeprogramm II

→ Überblick

	Landesmittel Anträge bis inkl. 01.04.2020	**Bundesmittel** Anträge: bis inkl. 01.04.2020	**Bundesmittel** Anträge ab 06.04.2020
Wer darf den Zuschuss beantragen?	• gewerbliche Solo-Selbstständige & Freiberufler • Kleinstunternehmen bis max. 5 Mitarbeiter (auch eingetragene Vereine) • Betriebsstätte und/oder Sitz in Berlin (steuerlich gemeldet und veranlagt in Berlin) • bei Selbstständigen / Freiberuflern muss die Tätigkeit im Haupterwerb ausgeübt werden - zwingend bei Antragstellung ab dem 31.03.2020	• gewerbliche Solo-Selbstständige & Freiberufler • Kleinstunternehmen bis max. 10 Mitarbeiter (auch eingetragene Vereine) • Betriebsstätte und/oder Sitz in Berlin (steuerlich gemeldet und veranlagt in Berlin) • bei Selbstständigen/Freiberuflern muss die Tätigkeit im Haupterwerb ausgeübt werden - zwingend bei Antragstellung ab dem 31.03.2020	• gewerbliche Solo-Selbstständige & Freiberufler • Kleinstunternehmen bis max. 10 Mitarbeiter (auch eingetragene Vereine) • Betriebsstätte und/oder Sitz in Berlin (steuerlich gemeldet und veranlagt in Berlin) • bei Selbstständigen / Freiberuflern muss die Tätigkeit im Haupterwerb ausgeübt werden
Wie hoch ist der Zuschuss?	• 5.000,00 EUR	• für Solo-Selbstständige, Freiberufler und Kleinstunternehmen mit max. 5 Beschäftigten: zusätzlich zum Landeszuschuss bis zu 9.000,00 EUR • für Kleinstunternehmen mit mehr als 5 und max. 10 Beschäftigten: bis zu 15.000,00 EUR	• für Solo-Selbstständige, Freiberufler und Kleinstunternehmen mit max. 5 Beschäftigten: bis zu 9.000,00 EUR • für Kleinstunternehmen mit mehr als 5 und max. 10 Beschäftigten: bis zu 15.000,00 EUR
Wofür kann der Zuschuss genutzt werden?	• **laufende Betriebskosten (Sach- und Finanzaufwand):** - Miet- und Nebenkosten sowie Pachtzahlungen für gewerblich genutzte Räume - gewerbliche Versicherungsbeiträge - Kredite und Leasingraten für gewerblich genutzte Güter und Einrichtungen (sofern keine Stundung gewährt wurde) - KFZ-Leasingkosten und Wartung (sofern das Fahrzeug für die wirtschaftliche Tätigkeit notwendig ist) - geschäftliche Telekommunikationskosten - laufende Kosten/Gebühren für Provider, Domaine(s), Webspaces etc. sowie Wartungskosten - Wartungskosten für Betriebs- und Geschäftsausstattung - Kosten für Marketing, Werbung u.ä. - Sonstiges **Insbesondere Neuanschaffungen von betrieblich genutzten Gütern oder Einrichtungen können nicht angesetzt werden**		

Investitionsbank Berlin

Soforthilfeprogramm II

→ Überblick

	Landesmittel Anträge bis inkl. 01.04.2020	**Bundesmittel** Anträge: bis inkl. 01.04.2020	**Bundesmittel** Anträge ab 06.04.2020
Besonderheiten zum Verwendungszweck	• **Gehälter für Beschäftigte oder Unternehmereinkünfte:** - bei Solo-Selbstständigen/Freiberuflern können Unternehmereinkünfte für max. 6 Monate angesetzt werden - bei Kleinstunternehmen bis 5 Beschäftigte für max. 3 Monate • **Der Zuschuss ist ausdrücklich auch verwendbar für persönliche Lebenshaltungskosten**	• **Nicht angesetzt werden können: Personalkosten, entgangene Umsätze oder Unternehmerlohn sowie sämtliche private Lebenshaltungskosten**	
Wie berechne ich die Anzahl meiner Beschäftigten?	• Stichtag für die Berechnung der Mitarbeiterzahl ist der 31.12.2019 (wurde das Unternehmen nach dem 31.12.2019 gegründet, gilt der 11.03.2020 als Stichtag) • Es gilt die Wochenarbeitszeit • Als Beschäftigter zählt, wer mit dem Unternehmen zum o.g. Stichtag einen laufenden Arbeitsvertrag bzw. Ausbildungsvertrag hat / hatte (der/die Unternehmer*in selbst ist mitzuzählen) **Umrechnung von Teilzeitkräften, Auszubildenden und 450 Euro-Jobs in Vollzeitbeschäftigte:** ⇢ Mitarbeiter*innen bis 20 Stunden = Faktor 0,5 ⇢ Mitarbeiter*innen bis zu 30 Stunden = Faktor 0,75 ⇢ Mitarbeiter*innen über 30 Stunden & Auszubildende = Faktor 1 ⇢ Mitarbeiter*innen auf 450,00 Euro-Basis = Faktor 0,3		
Was gibt es sonst zu beachten?	**Folgende Hinweise:** • Es darf nur ein Antrag pro juristische Person (Unternehmen/Selbstständigen) gestellt werden • Bei mehreren Betriebsstätten (auch im gesamten Bundesgebiet), kann nur ein Antrag für das Unternehmen gestellt werden • Der Antrag ist im Bundesland des Hauptsitzes des Unternehmens (überwiegende Umsatzerlöse) zu stellen. • Das Unternehmen darf nicht zum Stichtag 31.12.2019 ein Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein • Der Liquiditätsengpass muss durch die Corona-Krise hervorgerufen worden sein Sollten die prognostizierten Liquditätsengpässe doch nicht im vollen Umfang auftreten (Überkompensation), ist der Zuschuss zurückzuzahlen		